

TEIL B - T E X T

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS GEBIET „AM MUSEUM“ DER GEMEINDE BÖRGERENDE-RETHWISCH

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO)

- 1.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
- gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

2. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "GEMEINDEZENTRUM" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 2.1 Die festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gemeindezentrum" dienen insbesondere der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke sowie der zugehörigen Stellplätze und sonstige Nebenanlagen.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind allgemein zulässig:

- Gebäude für Museum,
- Gebäude für Touristinformation,
- Räume für Verwaltung,
- Räume für soziale Zwecke z.B. für Gruppenarbeiten, Werkräume, u.ä.,
- Räume für sportliche Zwecke z.B. Mehrzweck- und Bewegungsräume,
- zugehöriger Nebenräume und Anlagen (z.B. Küchen, Abstell- und Sanitärräume),

- 2.2 Auf den Freiflächen sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung allgemein zulässig:
- Spieleinrichtungen/ Spielplätze,
 - Minigolfanlage,
 - Kommunikationsflächen.
- 2.3 Über die in Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Anlagen hinaus sind Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen, zulässig.
- 2.4 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung kann ausnahmsweise zugelassen werden:
- eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen (Hausmeisterwohnung) im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO.

3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16- 20 BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

3.2 Höhe baulicher Anlagen

3.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) bestimmt.

3.2.2 Bei Satteldächern und Walmdächern entspricht die maximale Gebäudehöhe der Firsthöhe. Die Firsthöhe bezeichnet den obersten Abschluss der Dachhaut (First), also den Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Bei Flachdächern entspricht die maximale Gebäudehöhe dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Maßgebend ist die Dachaußenhautfläche des eingedeckten Daches, bei Flachdächern mit Attika die Oberkante der Attika.

3.2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Gebäudeteile/Einrichtungen wie Schornsteine, Treppenhäuser, Aufzugsanlagen, Anlagen für Klimatisierung ist als Ausnahme um bis zu 2,00 m zulässig.

4. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser in der offenen Bauweise zulässig.

5. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auf den Flächen für Gemeinbedarf nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5.2 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO können auf den Flächen für Gemeinbedarf innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Museumsgarten“ ist als parkartige Grünanlage zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Weitere Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zulässig. Für die Anpflanzungen sind Gehölze gemäß Pflanzliste unter Punkt I.9.1 zu verwenden. Innerhalb der Grünfläche ist das Aufstellen von Elementen der Gartengestaltung, wie Pavillons und Sitzelementen, die Ausgestaltung von Kommunikationsbereichen und das Anlegen von Wegen zulässig.

7.2 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist parkartig mit Sandspielbereichen und Spielflächen für Kleinkinder und für Kinder bis zu 12 Jahren anzulegen und durch Baum- und Strauchpflanzungen mit vorzugsweise heimischen und standortgerechten Gehölzen einzurahmen und zu gliedern. Für die Anpflanzungen sind Gehölze gemäß Pflanzliste unter Punkt I.9.1 zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Vorhandene Bäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang durch Neuanpflanzungen artengleich zu ersetzen und bei der Gestaltung der Parkanlage zu berücksichtigen. Auf den nicht bepflanzten oder nicht genutzten Grünflächen ist eine Wiesen- oder Rasenfläche anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

7.3 Die festgesetzte öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Spielbereichen“ ist als parkartig gestalteter Spielbereich zu entwickeln. Innerhalb der Grünfläche sind das Aufstellen von Spielgeräten, von Minigolfelementen und Sitz- und Gestaltungselemente sowie das Anlegen von Wegen und Sandspielbereichen zulässig. Für die Bepflanzung sind vorzugsweise heimische und standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste unter Punkt I.9.1 zu verwenden. Es sind keine giftigen Gehölze zu verwenden. Die gestalterische Aufwertung der Flächen durch Zierpflanzen und Obstgehölze ist zulässig. Die Herstellung von Aufschüttungen ist zulässig.

7.4 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ ist im Übergang zum Landschaftsraum als Freifläche zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die zur Ackerfläche vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

8. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Ausgleichspflanzung für Baumrodung
Die Eingriffe in Einzelbäume wurden gemäß Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007) ermittelt und ein entsprechender Ausgleich wird festgesetzt.
Demnach sind für die Rodung von 2 (Baum-Nr. 19, 22; siehe Abb. 1) gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume 2 Ausgleichszahlungen sowie eine Ersatzzahlung in Höhe von 480,- € an den Landkreis Rostock erforderlich. Anstelle der Ersatzgeldzahlung kann auch ein Baum gepflanzt werden. Für die

Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Für die Rodung von 6 Einzelbäumen (Baum-Nr. 21, 23, 49, 51, 52, 53; siehe Abb. 1) sind insgesamt 6 Ausgleichspflanzungen sowie eine Ersatzzahlung in Höhe von 960,- € an den Landkreis Rostock erforderlich. Anstelle der Ersatzgeldzahlung können auch zwei Bäume gepflanzt werden. Für die Ersatzpflanzung sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verschulter Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten und bei vorzeitigem Abgang durch einen neuen Baum zu ersetzen.

Als Ausgleich für die Rodung von 2 (Baum-Nr. 15, 16; siehe Abb. 1) gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen sind 2 Ausgleichspflanzungen zu leisten und für einen Baum ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 480,-€ an den Landkreis Rostock zu zahlen oder eine weitere Ausgleichspflanzung zu leisten.

Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden.

Als Ausgleich für die Rodung von 8 Einzelbäumen (Baum-Nr. 38, 39, 40, 41, 54, 55, 56, 57; siehe Abb. 1) sind 9 Ausgleichspflanzungen zu leisten.

Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden (vgl. Nr. 3.1.8 Baumschutzkompensationserlass).

Die insgesamt 19 Ausgleichspflanzungen für die Rodung von Einzelbäumen sollen innerhalb des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Museumsgarten“, „Spielplatz“ und „Parkanlage mit Spielbereichen“ erfolgen. Für insgesamt 4 weitere Bäume ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 1.920,- € erforderlich, wahlweise können für die vier Ersatzgeldzahlungen auch vier Ausgleichsbäume angepflanzt werden. Für die Ausgleichspflanzungen sind die Baumarten gemäß Pflanzliste unter Punkt I.9.1 zu verwenden.

9. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 9.1 Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Museumsgarten“, „Spielplatz“ und „Parkanlage mit Spielbereich“ sowie für die Ausgleichspflanzung für Baumrodungen gemäß Punkt I.8.1 sind ausschließlich Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden:

Bäume als Heister (Höhe 175/200 cm) oder Hochstämme (3xv, Stammumfang 16-18 cm):

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*),
Wildapfel (*Malus sylvestris*),
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Sträucher (Höhe 125/150 cm):

Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*),
Liguster (*Ligustrum vulgare*),
Schlehe (*Prunus spinosa*),
Heckenrosen (*Rosa canina*, *Rosa corymbifera*),
Heckenrosen (*Rosa corymbifera*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

10. BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 10.1 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Museumsgarten“, „Spielplatz“ und „Parkanlage mit Spielbereich“ sind dauerhaft zu erhalten. Gehölze sind bei Abgang artengleich nach zu pflanzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dächer

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die Dächer der Hauptgebäude als symmetrische Sattel- oder Walmdächer mit Hartdacheindeckung und einer Dachneigung bis maximal 25° oder als Flachdächer zulässig. Glänzende und reflektierende Dachdeckungsmaterialien sowie Reetdächer sind nicht zulässig.

1.2 Fassaden

Die Fassaden der Hauptbaukörper sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk zulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.).

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubholzhecken, auch in Verbindung mit Drahtzäunen oder Stabgitterzäunen zulässig. Türen und Tore in den Zäunen inklusive Pfeiler sind aus Holz oder Metall zulässig. Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten.

Einfriedungen zu den öffentlichen Grünflächen sind als Drahtzäune oder Stabgitterzäune, auch in Verbindung mit Laubholzhecken zulässig. Einfriedungen zu den öffentlichen Grünflächen dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m über der Oberfläche des zugehörigen Geländes nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Höhenangabe gilt die Oberfläche des Geländes.

1.4. Werbeanlagen

Unbeleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Oberkante der Gebäude zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht, Werbeanlagen mit fluoreszierender Wirkung und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

2. **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN** (§ 84 LBauO)

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. **BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. **HOCHWASSERSCHUTZ**

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt teilweise innerhalb eines Risikogebietes ("Küstengebiet West", Code des Risikogebietes: DEMV_RG_963_CW) außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78 b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB). Das Bemessungshochwasser (BHW) beträgt 3,00 m über NHN (Quelle: "Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern", Übersichtsheft: Grundlagen, Grundsätze, Standortbestimmung und Ausblick, 1. Auflage März 2009, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V).

IV. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

4. HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen der Medienträger dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb der dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Reptilien, Amphibien, usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Vorsorgemaßnahmen

Gehölzschnitt

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachsens der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Gehölzschutzmaßnahme

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

6. HOCHWASSERSCHUTZ

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im hochwassergeschützten Bereich. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt 3,00 m über NHN (Quelle: "Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern", Übersichtsheft: Grundlagen, Grundsätze, Standortbestimmung und Ausblick, 1. Auflage März 2009, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V).

Das Plangebiet liegt teilweise im potenziellen Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit/ Extremereignis. Das Hochwasserschutzsystem ist ausgebaut, so dass der Hochwasserschutz gegen das Bemessungshochwasser der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist.

Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren – und Risikokarten erarbeitet.

Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.Umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Das Extremereignis nach HWRM-RL (HW 200) entspricht einem 200-jährlichen Ereignis zuzüglich eines Zuschlages von 50 cm (Klimaanpassung) und Annahme des Versagens der Hochwasserschutzanlagen) und weist für den Baubereich teilweise eine Überflutung aus. Bei einem Extremereignis wie dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen, z.B. Überflutung der Deiche, könnte eine Überflutung stattfinden. Dieses wird vorsorglich als Information in den Planunterlagen berücksichtigt.